

Verordnungen

336. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Hasper-Talsperre der Stadtwerke Hagen AG (Wasserschutzgebietsverordnung „Hasper Talsperre“)

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW, 77) und der §§ 27, 29 - 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Okt. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Wassers im Einzugsgebiet der Hasper-Talsperre der Stadtwerke Hagen AG ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Schutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Breckerfeld der Stadt Breckerfeld, die Gemarkung Ennepetal der Stadt Ennepetal und die Gemarkung Waldbauer der Gemeinde Waldbauer.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

(5) Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 11) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus bei:

dem Regierungspräsidenten in Arnsberg
- obere Wasserbehörde -,

dem Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm
- untere Wasserbehörde -,

dem Stadtdirektor der Stadt Breckerfeld
- örtliche Wasserbehörde -

dem Stadtdirektor der Stadt Ennepetal
- örtliche Wasserbehörde - und

dem Gemeindedirektor der Gemeinde Waldbauer
- örtliche Wasserbehörde -.

§ 2

Schutzmaßnahmen in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. Die Verwendung radioaktiven Materials.
2. Das Abhalten militärischer Übungen und das Erstellen militärischer Anlagen.
3. Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben und deren Veränderung oder Umstellung der Produktion.
4. Der Neubau von Bahnlinien, Flugplätzen, Straßen, Wegen und Plätzen sowie eine wesentliche Änderung oder Erweiterung derselben.
5. Das Anlegen oder Erweitern von Camping- und Zeltplätzen und das Zurverfügungstellen von Grundstücken für Zwecke dieser Art.
6. Das Anlegen oder Erweitern von Begräbnisstätten und Friedhöfen.
7. Die Ausdehnung oder Ausweisung von Baugebieten.
8. Die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen aller Art.
9. Das Veranstanen von Messen, Märkten, Sportveranstaltungen, Volksbelustigungen sowie Menschenansammlungen sonstiger Art.
10. Der Bau und Betrieb von Anlagen der Abwasserbehandlung oder Beseitigung.
11. Die Anlage von Gärfuttersilos, -mieten und Fahrsilos.

(2) In der Zone III sind verboten:

1. Das Erstellen und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie, sowie das Lagern und Ablagern von radioaktiven Stoffen.
2. Das Erstellen und Betreiben von chemischen Fabriken im Sinne des Gewerberechts sowie von Raffinerien, Abdeckereien, Schlachthöfen und Badeanstalten.
3. Die nicht den Anwendungsvorschriften entsprechende Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
4. Das Waschen von Fahrzeugen in oder an oberirdischen Gewässern und das Abstellen und Fahren von Kraftfahrzeugen außerhalb befestigter Wege und Grundstücke, ausgenommen für elektrisch betriebene Fahrzeuge und für land- oder forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.
5. Das gegen Auslaufen, Ab- und Einschwemmen nicht geschützte Lagern oder Ablagern von schlammigen und festen wassergefährdenden Stoffen wie Dung, Gärfutter, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver, Konfiskate, Schlachtabfälle, Müll, Schutt, Haldenabraum und sonstigen Abfallstoffen.

§ 3

Schutzmaßnahmen in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. Das Anlegen und Erweitern von Begräbnisstätten und Friedhöfen.
2. Der Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen und Bahnlinien sowie der wesentlichen Um- oder Erweiterungsbau derselben.
3. Die Verwendung chemischer - verhältnismäßig wasserunschädlicher, bzw. biologisch abbaubarer - Auftaumittel für die Schnee- und Eisbeseitigung auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn das auf ihnen abfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Zone II abgeführt wird.
4. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Industriebetrieben, sowie deren Veränderung oder Produktionsumstellung, einschließlich landwirtschaftlicher Gewerbebetriebe.
5. Das Anlegen von Gärfuttersilos und Fahrsilos.
6. Das Anlegen oder Erweitern von Sportplätzen.
7. Das Veranstellen von Messen, Märkten, Sportveranstaltungen, Volksbelustigungen sowie Menschenansammlungen sonstiger Art.
8. Die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen und Einzelbauvorhaben, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmt sind.
9. Die Ausnahmetatbestände gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2, 5 und 6.
10. Alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 1 m hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. Das Erstellen und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie oder zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials sowie die Verwendung, Lagerung oder Ablagerung von radioaktivem Material.
2. Der Bau und Betrieb von Kläranlagen und sonstigen Anlagen der Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung ausgenommen für bestehende Gebäude.
3. Das Anlegen oder Verändern von Flugplätzen und Notabwurfplätzen, von militärischen Anlagen und Übungsplätzen, die Durchführung militärischer Übungen.
4. Das Errichten, Verändern und Betreiben von chemischen Fabriken im Sinne des Gewerberechts, Raffinerien, Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachthöfen sowie Badeanstalten.
5. Das Errichten, Verändern und Betreiben von Wohn- und Gewerberäumen sowie gewerblichen Anlagen, wenn das anfallende Abwasser nicht in eine Kanalisation, die nach § 45 LWG genehmigt ist, eingeleitet und anschließend in einer öffentlichen Kläranlage mit ausreichender Reinigungsleistung behandelt wird ausgenommen sind die vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude, wenn die Abwasser gem. DIN 4261 vorher gereinigt werden und nicht in einen Vorfluter eingeleitet werden.
Wassergefährdende oder abwasserintensive Betriebe sind nicht zulässig.
6. Das Anlegen oder Betreiben von Tankstellen, Wagenwasch-, Park- und Abstellplätzen, ausgenommen für die eigene Haus- und Hofwirtschaft.

7. Die nicht den Anwendungsvorschriften entsprechende Verwendung chemischer Mittel in der Land- und Forstwirtschaft.
Die Verwendung von animalischen Düngemitteln unter normalen Verhältnissen für die Landwirtschaft und für kleingärtnerisch genutzte Flächen ist zulässig, sofern die Dungstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden und eine Gefahr oberirdischer Abschwemmung in Gewässer nicht zu besorgen ist.
8. Das öffentliche Baden, Lagern, Zelten oder Abstellen von Wohnwagen, sowie die Anlage oder der Betrieb von Camping- und Zeltplätzen.
9. Das Schwemmen von Vieh in und das Treiben durch oberirdische Gewässer.
10. Das Waschen von Fahrzeugen in oder an oberirdischen Gewässern und das Abstellen und Fahren von Kraftfahrzeugen außerhalb befestigter Wege und Grundstücke, ausgenommen für elektrisch betriebene Fahrzeuge und für land- oder forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.
11. Die Ausweisung neuer oder die Ausdehnung bereits vorhandener Baugebiete.
12. Das gegen Auslaufen, Ab- und Einschwemmen nicht geschützte Lagern oder Ablagern von schlammigen und festen wassergefährdenden Stoffen wie Dung, Gärfutter, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver, Konfiskate, Schlachtabfälle, Müll, Schutt, Haldenabraum und sonstigen Abfallstoffen.
13. Die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.
14. Der Durchtransport wassergefährdender Flüssigkeiten und deren Produkte in Rohrleitungen oder auf der Achse, ausgenommen von dem Verbot ist die L 528.
15. Das Anlegen von Gärfuttermieten.

§ 4

Schutzmaßnahme in der Zone I

(1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:

1. Alle Änderungen der Wassergewinnungs- oder -versorgungsanlage.
2. Alle Einwirkungen auf dem gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 0,5 m hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen.
3. Alle Maßnahmen, die der Abwasserbeseitigung dienen.
4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

(2) In der Zone I sind verboten:

1. Alle Handlungen nach § 2 und § 3 soweit nicht Ausnahmen zugelassen werden.
2. Das Betreten, ausgenommen sind

- a) diejenigen Bediensteten des Wasserwerkes, die mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der Wartung der technischen Anlage, sowie der Pflege und Unterhaltung der Wassergewinnungsgrundstücke beauftragt sind.
 - b) diejenigen Personen, die behördliche Überwachungsaufgaben der Trinkwassergewinnung und Gewässerunterhaltung wahrzunehmen haben.
 - c) diejenigen Personen, die von den Stadtwerken Hagen AG mit der Pflege und Erhaltung der Grasnarbe und des Baumbestandes beauftragt worden sind.
3. Der Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnung sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. den Abs. 1 und 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Stadtwerke Hagen AG sind vorher zu hören.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen.

(4) Die Kosten für die angeordneten Maßnahmen sind von dem Betroffenen nur dann selbst zu tragen, wenn die Anordnung schon nach den allgemein geltenden ordnungs- bzw. wasserrechtlichen Bestimmungen entschädigungslos zu dulden bzw. durchzuführen ist.

§ 6

Genehmigung

(1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Trinkwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der An-

tragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Stadtwerke Hagen AG und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Hagen ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Hagen nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet das Trinkwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Den Stadtwerken Hagen AG und dem Wasserwirtschaftsamt ist die Entscheidung nachrichtlich bekannt zu geben.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Zustellung mit dem ihr zugrundeliegenden Vorhaben begonnen worden ist oder das begonnene Vorhaben länger als 2 Jahre unterbrochen worden ist.

§ 7

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 - 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Trinkwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Den Stadtwerken Hagen AG kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19.4.1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder andere behördliche Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verboten bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung der in § 25 (1) LWG genannten Handlungen richtet sich nach dieser Verordnung; einer besonderen Genehmigung nach § 25 (1) LWG bedarf es nicht.

§ 9

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlungen ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Arnsberg, den 10. Juni 1974

64.1-46.04.01/65

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

In Vertretung:
gez. H a n f l a n d

Abl. Reg. Abg. 1974, S. 283